

# Regionalstatut für den Regionalbereich Süd

Der Nordbadische Volleyball-Verband (NVV), der Südbadische Volleyball-Verband (SBVV) und der Volleyball-Landesverband Württemberg (VLW) beschließen in Ergänzung und Ausführung der Anlage 3 Regionalligaordnung (RLO) zur Bundesspielordnung (BSO) des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) mit Wirkung vom **27.08.2023** zur Änderung und Neufassung des bisher geltenden Regionalstatutes folgende Vereinbarung über den Regionalspielverkehr im Regionalbereich Süd:

1. Der Regionalspielausschuss Süd (RSA Süd) besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Regionalspielausschusses (VSA)
  - b) dem Regional-Spielwart (RSW) und ständigem Vertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Regional-Schiedsrichterwart (RSRW)
  - d) dem Regional-Jugendwart (RJW)
  - e) dem Regional-Pressewart (RPW)
  - f) den Spielwarten der Landesverbände NVV, SBVV und VLW
  - g) den Staffelleitern der Regionalliga Süd der Frauen und Männer
  - h) dem Schiedsrichtereinsatzleiter
  - i) sowie je einem Vertreter der Landesverbände.

Die Wahl der in a) bis e), g) und h) Genannten sowie der Kassenprüfer erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Landesverbandsvertreter, wobei die drei Landesverbände gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Die Wahl der in g) genannten Staffelleiter bedarf zusätzlich noch der Zustimmung des VSA und die Wahl des unter h) genannten Schiedsrichtereinsatzleiters der Zustimmung des RSRW. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds bedarf eines Mehrheitsbeschlusses oder der Übereinstimmung der drei Landesverbandsvertreter. Das betreffende Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

2. Der RSA ist zuständig für die in 2.1.6 RLO genannten Aufgaben. Beschlüsse über die in 2.1.6 RLO genannten Aufgaben bedürfen folgender Zustimmungen:

Aufgabe	Beschlussfassung
a) Herausgabe des jährlichen Terminkalenders	Mehrheitlich RSA
b) Festlegung ergänzender Bestimmungen für den Spielbetrieb	Vertreter der LV einstimmig
c) Festlegung von Aufwandsentschädigungen inkl. Schiedsrichtergeldern sowie Meldegelder einschließlich Nachforderungen	Vertreter der LV einstimmig
d) Festlegung der Staffelstärke der Regionalligen	Mehrheitlich RSA
e) Durchführung der Regionalmeisterschaften	Mehrheitlich RSA oder der benannte Funktionsträger
f) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses sowie von Tätigkeitsberichten	Mehrheitlich RSA
g) Einsetzung der Staffelleiter	Vertreter der LV sowie RSW einstimmig
h) Überwachung der Durchführung und Einhaltung von RSA-Beschlüssen	Mehrheitlich RSA
i) Überwachung der Amtsträger auf ordnungsgemäße Ausführung ihrer Arbeit	Mehrheitlich RSA
j) Information der RSA-Mitglieder	Mehrheitlich RSA
k) Sonstige Entscheidungen	Mehrheitlich RSA

3. Jedes Mitglied des RSA hat eine Stimme. Die Vertreter der Landesverbände haben jeweils fünf Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag, eine Wahl oder eine sonstige Entscheidung nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Der RSA tagt mindestens einmal jährlich. Zur Verabschiedung des Terminplans ist eine Sitzung im Februar anzusetzen. Die Landesverbände sind zwingend in die Terminabsprache dieser Sitzung einzubinden.
5. Anträge zur RSA-Sitzung sind schriftlich bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu senden. Der Vorsitzende hat diese Anträge bis 3 Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder und die Landesverbände zu verschicken. Ein Versand per Mail ist jeweils ausreichend. Hiervon ausgenommen ist der Rahmenterminplan des DVV. Anträge die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt wird. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Der Vorsitzende führt die Kasse des Regionalspielausschusses. Die Verwaltung der Schiedsrichtergelder der Regionalligen erfolgt gemäß 2.3.3 RLO durch den Regionalschiedsrichterwart. Sitz und Stimme im Bundesspielausschuss und Dritte-Liga-Ausschuss Süd wird durch den Regionalspielwart wahrgenommen.
7. Für den Spielverkehr gilt neben der RLO die Regionalspielordnung Süd.
8. Die Mitglieder des RSA nach Punkt 1 a) bis e), g) und h) sowie der Schiedsrichtereinsatzleiter erhalten eine jährliche, pauschale Aufwandsentschädigung auf Basis der Ehrenamtspauschale in Höhe von
  - Mitglied: EUR 150,00
  - Schiedsrichtereinsatzleiter: EUR 300,00
 Vor Auszahlung ist einmalig eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der die persönliche Übernahme der steuerlichen Verantwortung bestätigt wird.  
 Diese Regelung hat bis zur Einführung einer entsprechenden DVV-Regelung Bestand.

Nordbadischer  
Volleyball-Verband

Südbadischer  
Volleyball-Verband

Volleyball Landesverband  
Württemberg

Anlage: Regionalspielordnung Süd